

Der Skipper Trainer

UKW-Sprechfunk

UKW-Sprechfunkzeugnis Binnenschiffahrtfunk (UBI)

Ist eine UKW-Funkanlage an Bord, so ist auf den europäischen Binnengewässern dieses Funkzeugnis vorgeschrieben. Auch um auf Binnengewässern bei unsichtigem Wetter ablegen zu dürfen, ist zusätzlich zum Radar die Nutzung einer UKW-Sprechfunkanlage für den Binnenschiffahrtfunk vorgeschrieben.

Wichtig: Es ist irrelevant ob die Funkanlage an Bord benutzt wird oder nicht, ob die Antenne angeschraubt ist oder nicht – das Funkzeugnis UBI ist dann für den Schiffsführer/ die Schiffsführerin vorgeschrieben.

(Dieses Funkzeugnis gilt nicht für den UKW-Seefunk).

Gültigkeit: Europa

Mindestalter: 15 Jahre.

Beschränkt gültiges Funkbetriebszeugnis (SRC) „Short-Range-Certificate“

ist für jeden der die Funkanlage bedient vorgeschrieben. Dies gilt sobald eine UKW-Seefunkanlage an Bord (auch für ein UKW-Handfunkgerät) vorhanden ist. Das SRC berechtigt zur Teilnahme am Mobilien Seefunkdienst im UKW-Bereich auf Sportbooten- und Yachten sowie auf Schiffen, die nicht der Funkausrüstungspflicht unterliegen.

Es schließt die UKW und Sicherheitsfunksystemen (GMDSS) ein. Auf See wird meist eine Abdeckung zwischen 25-40 sm vor der Küste (abhängig von der Antennenhöhe) erreicht.

Wichtig: Es ist irrelevant ob die Funkanlage an Bord benutzt wird oder nicht, ob die Antenne angeschraubt ist oder nicht – das Funkzeugnis SRC ist dann für den Schiffsführer/ die Schiffsführerin vorgeschrieben.

Gültigkeit: International.

Mindestalter: 15 Jahre.

Allgemeines Funkbetriebszeugnis (LRC) "Long Range Certificate"

ist verpflichtend, wenn eine UKW-, Grenzwellen-, Kurzwellen- u./o. Inmarsat-Satellitenfunk-Anlage an Bord vorhanden ist. Durch diese zusätzlichen Kommunikationsmitteln ist auf See der Funkkontakt fast weltweit möglich.

Gültigkeit: International.

Mindestalter: 18 Jahre.